

Alpordnung der Gemeinde Furna

Art. 1 Allgemeines

Die Weiden und Alpen inklusive der Gebäude sind im Eigentum der politischen Gemeinde Furna (Verneza und Äpli auswärtige Weiderechte).

Art. 2 Aufsicht

Der Gemeindevorstand beaufsichtigt das Alp- und Weidewesen. Verantwortlich für die Bewirtschaftung sind die Alpbestösser. Für die Milchkühe ist die Einfache Gesellschaft Rona bis und mit Sommer 2024 für die Bewirtschaftung verantwortlich. Der zuständige Gemeindevorstand für das Alpwesen (Alpvogt) ist zugleich Vorsitzender der jeweiligen Alpbestösser.

Die Einfache Gesellschaft Rona wählt aus ihrer Mitte einen Alpmeister für jeweils vier Jahre.

Zur Festhaltung der Beschlüsse wählt die Alpbestösserversammlung einen Protokollführer für jeweils zwei Jahre. Es ist in der Regel der Abteilungschef des Mutterkuhabteils.

In kurzfristig wichtigen Angelegenheiten können sich Alpvogt, Alpmeister und Aktuar gegenseitig beraten und Entscheidungen treffen (Lohn, Schneewetter oder weitere aussergewöhnliche Situationen).

Art. 3 Stosszahl

Die Alpmungen der Gemeinde Furna werden nach ihrer heutigen Ertragsfähigkeit folgendermassen geschätzt und mit folgenden Viehgattungen bestossen:

- a) Die Kuhalp zählt gemäss Sömmerungsbeiträgen 192,83 Normalstoss und wird vorwiegend mit Milchkühen, Mutterkühen, Galtkühen und Rindern bestossen.
- b) Verneza mit Voralp Chorrüti und Äpli zählen gemäss Sömmerungsbeiträgen 107,91 Normalstoss und werden vorwiegend mit Mesen, Kälbern, Mutterkühen, Rindern und Pferden bestossen. Verneza kann auch mit Ziegen und der obere, für Rindvieh schwer zugängliche Teil mit Schafen bestossen werden.

Art. 4 Benutzungsrecht

Zur Bestossung der Alpen sind Gemeindegewohner berechtigt, für ihr im Eigentum wenigstens teilweise auf Gemeindegebiet gewintertes Vieh.

Art. 5 Ersatztiere

- a) Als nicht auswärts gewintertes Vieh gelten Tiere, die innert Monatsfrist ersetzt werden.

- b) Sämtliche Tiere, die aus irgendwelchen Gründen von der Alp genommen werden, können durch Tiere der gleichen Gattung ersetzt werden, unter Einhaltung der Alpfahrtsvorschriften.

Art. 7 Annahme von Sömmerungsvieh

Sind die Alpen gesamthaft mit einheimischem Vieh nicht ausbestellt, kann die Alpbestösserversammlung über eine eventuelle Annahme von fremdem Sömmerungsvieh entscheiden. Der Gemeindevorstand setzt die Taxen fest.

Art. 8 GVE und Altersberechnung

1 Milchkuh	1.00	GVE
1 Mutterkuh	0.80	GVE
Stiere und Rinder über 2 Jahre	0.60	GVE
Mesen 1 – 2 Jahre	0.40	GVE
Kälber unter 1-jährig	0.25	GVE
Mutterkuhkälber bis 1 Jahr	0.17	GVE
Säugende und trächtige Stuten	1.00	GVE
Fohlen bei Fuss (bei Stute eingerechnet)	0.00	GVE
Pferde über 3 Jahre	0.70	GVE
Pferde unter 3 Jahre	0.50	GVE
Maultier und Maulesel jeden Alters	0.40	GVE

Schafe, Ziegen und weitere Rauhfuttertiere nach offiziellen Ansätzen.

Zur Berechnung des Alters gilt der 25. Juli (Berechnung Sömmerungsbeiträge).

Mesen, Rinder sowie Kühe, die während des Sommers kalbern und in der Alp belassen werden, gelten als Kühe und deren Kälber werden, wenn sie nicht innerhalb von 5 Tagen aus der Alp genommen werden, ebenfalls gezählt.

Art. 9 Weidetaxen

Kuhalp	pro GVE	Fr.	25.00
Verneza	pro GVE	Fr.	20.00

Art. 10 Tiefe nur zeitweise in der Alp

Für Tiere, die krankheitshalber oder auf Weisung der Gemeinde- oder Viehversicherungsvorstandes in den Stall genommen werden müssen, bzw. für gesunde Tiere, die wegen Untugend oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit aus der Alp entfernt werden und nicht mehr als die halbe Alpzeit auf der Alp gestanden sind, müssen nur die Hälfte der Hirtlöhne und Unkosten bezahlt werden. Weidetaxen und Alpgemeindewerk werden voll belastet.

Für Tiere, die am Stichtag der Sömmerungsbeiträge auf der Alp waren, sind sämtliche Kosten zu entrichten.

Für gesunde Tiere, die nur teilweise auf der Alp gestanden sind, werden sämtliche Kosten voll belastet.

Für Tiere, die während der Alpzeit mit Tod abgehen, werden keine Kosten, auch kein Alpgemeindewerk, berechnet. Dasselbe gilt für Tiere, die wegen Krankheit nicht mehr als 3 Tage in der Alp gestanden sind.

Art. 11 An- und Abmeldung

Jeder Alpbesteller hat seine Tiere auf die betreffende Alp, auf der er zu sömmern wünscht, jeweils bis zum 28. Februar beim Alpvogt schriftlich anzumelden, unter genauer Angabe von Gattung, Geschlecht und Alter.

Die Anmeldungen sind verbindlich. Gesuche um allfällige Abänderung der Anmeldung sind vor der Alpladung dem Alpvogt schriftlich einzureichen und dieser entscheidet darüber. Angemeldete Tiere, die wegen Krankheit oder Abgang nicht gealpt werden können, sind schriftlich sofort abzumelden.

Art. 12 Alpzeit

Die Alpzeit dauert in der Regel von dem durch die Bestösserversammlung festgesetzten Zeitpunkt der Alpbestellung bis zum 26. September. Fällt dieser auf einen Sonntag, erfolgt die Entladung vorher. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse kann für die Entladung durch die Alpbestösserversammlung auch ein anderer Termin festgesetzt werden.

Art. 13 Zeichnungspflicht

Sämtliche Tiere des Rindviehgeschlechts, die in den Gemeindealpen gealpt werden, müssen deutliche gezeichnet werden.

Art. 14 Gewöhnungspflicht

Die Kälber sind vor Alpauftrieb an die Weide und an den elektrischen Zaun zu gewöhnen.

Art. 15 Alpgemeindewerk

1. Organisation

Die Leitung des gesamten Alpgemeindewerkwesens obliegt dem jeweiligen Alpfachchef im Gemeindevorstand amtierenden Gemeinderatsmitglied. Für die Organisation der in den einzelnen Alpgemeindewerk-Abteilen im Gemeindewerk zu leistenden Arbeiten sind die Abteilungschefs zuständig. Die Alpabteilungschefs werden durch die Versammlung der Alpbesteller jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Charge des Alpgemeindewerk-Abteilungschefs ist einer Gemeindebeamtung gleichgestellt und untersteht als solche den Bestimmungen des Gemeindevahl- und Bussenreglementes.

Das jährliche Alpgemeindewerk beinhaltet folgende Arbeiten:

- jährliche Zäunung
- Räumen von Weideplätzen
- Erstellen von Trögen
- Verbesserung von Wegen
- Dünger Streuen
- etc.

Die jährliche Zäunung der Weiden welche an private Wiesen angrenzen, wird wo sinnvoll von den angrenzenden Bewirtschaftern im Alpgemeindewerk gezäunt.

2. Pflicht zum Alpgemeindewerk

Ein jeder Alpbesteller ist verpflichtet, das Alpgemeindewerk zu leisten. Die Pflichtquote eines jeden Bestellers beträgt 6 Std. pro GVE seiner gesamten Alpbestellung, wobei immer auf halbe oder ganze GVE auf- oder abgerundet wird.

3. Ausführung

Die jeweils zuständigen Abteilungschefs haben die Arbeiten rechtzeitig zu organisieren. Für grössere Aufgaben können die Pflichtigen gemeinsam eingesetzt werden. An diesen Alpgemeindewerken können sich eine beliebige Anzahl erwachsener Personen beteiligen.

Die angeführten Stunden sind als Arbeitsstunden zu betrachten. Weg- und Mittagsstunden dürfen nicht hinzugerechnet werden. Zuschlagsstunden können nur vom Abteilungschef berechnet werden. Für Arbeiter, die nach Verneza beordert werden, beträgt die Wegvergütung 2 Stunden pro Person.

Die geleisteten Alpgemeindewerkstunden inkl. Diesbezügliche Ansprüche auf Vergütungen sind jeweils bis 30. November dem zuständigen Abteilungschef unaufgefordert einzureichen.

Entschädigungen aller Art sind im anschliessenden Regulativ ersichtlich.

Art. 16 Hirt-, Treiber- und Schneewetterhirtlöhne

Der gesamte Hirtlohn (ausgenommen Milchkühe) wird auf alle behirteten Tiere nach Stückzahl verteilt. Treiber- und Schneewetterhirtlöhne werden auf alle gesömmerten GVE in den Furnalpen verteilt. Für privat getriebenes Vieh nach und von Verneza werden keine Treiberlöhne verrechnet.

Art. 17 Vernezatreiber

Beim Auf- und Abtrieb Verneza ist jeder Gemeindealpbestösser verpflichtet, sich nach der Tourenordnung zur Verfügung zu stellen. Das Ein- und Austreiben erfolgt auf einer getrennten Tourenliste. Die erforderlichen Treiber werden jeweils vom Alpvoigt aufgeboden. Beim Auftrieb sind auch 2 auswärtige Bestösser aufzubieten.

Die Treibergruppe für das Eintreiben der Älpliherde soll sich in erster Linie aus qualifizierten, freiwilligen Treibern rekrutieren. Soweit erforderlich, ist die Gruppe durch Beizug von Leuten in der Reihenfolge der Tourenordnung, zahlenmässig zu vervollständigen.

Die Zusammenstellung der Treibergruppe für das Eintreiben der Kälber ab der Chorrüti erfolgt ausschliesslich nach der bisherigen Tourenordnung. Die Organisation der Treibergruppe für den Verneza-Abtrieb vollzieht sich entsprechend der Regelung für das Eintreiben. Die Entschädigung der Treiber ist im Regulativ ersichtlich. Die gesamte Treiberlohnsumme wird auf sämtliche in den Gemeindealpen gesömmerten galten Tiere verteilt (Ausnahme: Besitzer treibt Tiere selbständig nach Verneza oder zurück).

Bei Beendigung der Treibarbeit kann der Alpvogt die Treiber in Verneza, wenn nötig, noch zu anderen kurzfristigen Arbeiten beauftragen, gegen Entschädigung.

Bei Schneewetter werden 1 bis 2 Gemeindealpbestösser durch den Alpvogt zur Mithilfe nach Verneza aufgeboden. Wer Schneewetterhirt ist, ergibt sich aus der Tourenliste des Austreibens. Schneewetterhirten haben Anspruch auf die gleiche Entschädigung wie die Treiber (siehe Regulativ).

Art. 18 Verstellen in andere Alpen

In Fällen, in denen einzelne Alpen wegen Weidemangels, Witterungsverhältnissen oder auch anderer Umstände halber vor der gewöhnlichen Zeit entladen werden müssen, kann, sofern in anderen Alpen noch Weide vorhanden ist, durch Versammlungsbeschluss eine Verstellung der betreffenden Herde oder einen Teil derselben nach einer dieser Letzteren verfügt werden.

Art. 19 Dienstinstruktionen für den Alpvogt

Die Besorgung des Alpfaches obliegt dem Alpvogt. In wichtigen Fällen unter Mitberatung der übrigen Mitglieder des Vorstandes. In ganz wichtigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung.

Er macht innert nützlicher Frist die Aufnahme für die Alpbestellung und erteilt nachfolgend jedem Alpbestösser seine Zuteilung.

Er kontrolliert die Alpbestellung und hat hauptsächlich bei der Alpladung von Verneza über die Bestellung durch Auswärtige genaue Kontrolle zu führen.

Er besetzt die Hirschaft mit tüchtigem Personal, gibt den Hirten die nötigen Weisungen und überwacht ihre Dienstätigkeit und besorgt für die Alpen das nötige Material.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Alpodnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 23. Februar 2005 in Kraft und ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Für den Gemeindevorstand:

Der Präsident:

Die Aktuarin: